

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons bern

Autor(en): **Kläy / Minder**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1897)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1897.

Direktor: Herr Regierungsrat **Kläy.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder.**

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate des Grossen Rates.

Das im Vorjahre hängig gewordene Postulat der Staatswirtschaftskommission, zufolge welchem der Regierungsrat eingeladen wurde, in Ausführung des Artikels 40 der Staatsverfassung ein Gesetzesprojekt betreffend Einführung eines besondern Verwaltungsgerichts auszuarbeiten, gab der Justizdirektion Veranlassung, einen bezüglichen Gesetzesentwurf fertigzustellen. Derselbe wird, nachdem er die Kritik einer demnächst zusammentretenden ausserparlamentarischen Kommission passiert haben wird, unverzüglich dem Grossen Rate zur ersten Beratung unterbreitet werden. Über die Behandlung dieser Gesetzesmaterie und die Anordnung des Stoffes wird sich der Jahresbericht pro 1898 eingehend äussern.

Die bereits im letzten Verwaltungsberichte erwähnte Motion der Herren Houriet und Konsorten:

„Der Regierungsrat ist eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, ein Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vorzulegen“, wurde vom Grossen Rat in dem Sinne erheblich erklärt, dass der Regierungsrat eingeladen wurde, die Frage zu prüfen, ob nicht die im Bundesgesetz über

die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 niedergelegten Grundsätze auf innerkantonale Verhältnisse angewendet werden sollen.

Eine partielle Erledigung hat dieses Postulat bereits durch die am 1. Mai a. c. erfolgte Annahme der vom Unterzeichneten entworfenen Gesetzesvorlage betreffend Einführung der örtlichen Vormundschafspflege in der Weise gefunden, dass der im Bundesgesetze vom 25. Juni 1891 zum Ausdruck gelangte Grundsatz der örtlichen Vormundschafsverwaltung auch im innerkantonalen Rechtsverkehr anwendbar erklärt wurde. Die weitere Frage, ob auch über die übrigen durch das cit. Bundesgesetz beschlagenen Materien in analoger Weise zu legislieren sei, wird zur Zeit geprüft.

Die in der Februar-Session 1896 eingebrachte Motion der Herren Mochard und Sahli betreffend Errichtung einer ständigen Gesetzgebungskommission wurde mit Rücksicht auf das erfolgte Absterben des letztgenannten Motionsstellers von Herrn Mochard zurückgezogen.

Die Behandlung der übrigen, aus frühern Jahren datierenden Postulate wurde durch Sichtung des vorhandenen und Herbeischaffung neuen Materials, Skizzierung von Entwürfen, Ausarbeitung von Berichten u. s. w. so weit gefördert, dass deren Erledigung für eine nicht zu ferne Zeit in Aussicht gestellt werden kann.

Ein im Berichtsjahre neu eingebrachter Anzug der Herren Scholer und Péquignot:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht ein Gesetz zu erlassen sei, durch welches das gesamte Notariatswesen auf einheitlicher Grundlage geordnet wird“,

konnte vom Grossen Rate erst in der April-Session des laufenden Jahres in Beratung gezogen werden. Gemäss dem Antrage des Regierungsrates wurde auf diese Motion nicht eingetreten. Die Gründe, welche den Regierungsrat zu seiner Stellungnahme veranlassten, werden im nächsten Jahresberichte namhaft gemacht werden.

B. Gesetzgebung und allgemeine Erlasse.

1. Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Die dreimalige Verwerfung der vom Amtsvorgänger des Unterzeichneten ausgearbeiteten Entwürfe dieses Gesetzes, sowie der Umstand, dass aus dem Ergebnis der betreffenden Volksabstimmungen ein Schluss auf den Volkswillen mit Sicherheit nicht gezogen werden konnte, gab der Justizdirektion Veranlassung, die Frage zu ventilieren, ob es nicht angezeigt wäre, nach dem Vorbilde des Kantons Solothurn dem Volke zwei Entwürfe zur Auswahl vorzulegen, einen strengern und einen mildern.

Diese Anregung, welche sowohl von der Staatswirtschaftskommission als vom Regierungsrat begrüsst wurde, hatte zur Folge, dass dem Grossen Rate zwei Entwürfe zur Beratung unterbreitet wurden.

Es hat dieses Procedere die Billigung der vorberatenden Grossratskommission nicht gefunden. Dieselbe hielt es für opportuner, dem Volke nur *einen* Entwurf vorzulegen. Während die Mehrheit der Kommissionsmitglieder den Standpunkt vertrat, die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit solle entsprechend dem traditionellen Volkswillen als eine absolute Folge des ökonomischen Ruins eines Schuldners ipso facto eintreten, ging die Ansicht der Minderheit dahin, die Ehrenfolgen seien als eine Strafe aufzufassen, welche nach der bestehenden Rechtsordnung nur auf Grund eines den Grad des subjektiven Verschuldens ausmittelnden Urteils verhängt werden dürfe.

Der Grosse Rat schloss sich der erstern Auffassung an und genehmigte in erster und zweiter Beratung mit einigen unwesentlichen Abänderungen den vom Regierungsrat und der Kommissionsmehrheit empfohlenen strengern Entwurf. Das Ergebnis der am 1. Mai a. c. stattgehabten Volksabstimmung, in welcher diese Gesetzesvorlage mit einem Mehr von circa 10,000 Stimmen angenommen wurde, hat dargethan, dass der strengere Entwurf dem Volkswillen entsprochen hat.

2. Gesetz betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.

Der von der Justizdirektion ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung der

örtlichen Vormundschaftspflege passierte in den Frühjahrssessionen des verflossenen und des laufenden Jahres die erste und zweite Beratung des Grossen Rates, ohne dass wesentliche Änderungen an demselben vorgenommen wurden. Die bezügliche Gesetzesvorlage wurde in der Volksabstimmung vom 1. Mai a. c. mit erheblichem Mehr angenommen. Der Hauptzweck, den dieses Gesetz verfolgt, geht dahin, die Ausübung der bisher auf dem Heimatsprinzip beruhenden Vormundschaftspflege den Behörden des Wohnsitzes zu übertragen und damit dem im Bundesgesetze über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter zum Ausdruck gelangten Grundsätze der örtlichen Vormundschaftsverwaltung auch im intrakantonalen Vormundschaftswesen Eingang zu verschaffen.

Eine wesentliche Abänderung der bisherigen Gesetzgebung und Praxis bedeutet auch die in § 7 leg. cit. aufgestellte Bestimmung, dass der Regierungsstatthalter über einen ihm nach Vorschrift der Satzung 213 ff. C. eingereichten Bevogtungsantrag auch die zu bevormundende Person, sofern dies möglich ist, einvernehmen und auf Grund der Satzung 217 C. nur dann die Bevogtung aussprechen solle, wenn die betreffende Person dem Antrage nicht widersprochen hat. (Vergl. hierzu den im besonderen Teil unter „Vormundschaftswesen“ namhaft gemachten Entscheid i. S. Eichenberger.)

3. Revision der Gesetzessammlung.

Diese Arbeit wurde ihrer definitiven Erledigung in der Weise nahe gerückt, dass circa 40 Bände der zu revidierenden Gesetzessammlung vollständig gesichtet und geordnet wurden. Wenn eine bezügliche Vorlage dem Grossen Rate nicht schon in der nächsten Session unterbreitet wird, so hat dies seinen Grund einzig darin, dass seitens der Bundesbehörden die Erstellung eines eidgenössischen Rechtsbuches in Aussicht gestellt ist, welches möglicherweise die Anlage der bernischen Gesetzessammlung wesentlich zu vereinfachen berufen ist.

4. Gesetz betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

Wir verweisen in dieser Beziehung auf das im Eingange des vorliegenden Berichtes unter „Postulate des Grossen Rates“ Gesagte.

5. Dekret betreffend Revision der Amts- und Gerichtsschreiberei-Tarife.

Die Beratung des bezüglichen Entwurfes wurde vom Grossen Rate auf das laufende Jahr verschoben.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Folgende Beamte wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiedergewählt:

- a. der Bezirksprokurator des I. Assisenbezirks;
- b. die Gerichtsschreiber von Schwarzenburg, Freienbergen, Laufen und Büren;
- c. der Amtsschreiber von Nidau.

Neu besetzt wurden infolge Absterbens oder Rücktrittes des bisherigen Funktionärs:

- a. die Gerichtsschreibereien Nidau, Neuenstadt, Bern, Erlach und Seftigen;
- b. die Amtsschreibereien Biel, Nidau, Oberhasle und Nieder-Simmmenthal.

Aufsicht über öffentliche Beamte.

Aus den der Justizdirektion abgegebenen Specialberichten über die im verflossenen Jahre auf den *Amtsschreibereien* Bern, Erlach, Seftigen, Laufen, Schwarzenburg, Konolfingen, Ober-Simmmenthal, Nidau, Saanen, Nieder-Simmmenthal, Frutigen, Büren, Pruntrut, Interlaken, Aarberg, Trachselwald, Thun, Oberhasle und Signau vorgenommenen Inspektionen geht hervor, dass der Geschäftsgang im allgemeinen als ein geordneter bezeichnet werden kann. Wenn ein Vorbehalt beigefügt werden muss, so betrifft derselbe hauptsächlich die *Einhaltung der für die Vornahme gewisser Amtshandlungen gesetzlich bestimmten Fristen*: Erfolgt schon die Nachschlagung und Versendung der Handänderungs- und Dienstbarkeitsverträge zur Fertigung ziemlich häufig nicht binnen des in § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 und § 5 des Dekrets vom 24. April 1878 vorgesehenen Zeitraumes von 14 Tagen, so gehört die Beobachtung der für die Einschreibung und Rückstellung der Akten an die Stipulatoren eingeräumten Frist von 30 Tagen (§ 3 des letzterwähnten Dekrets) auf gar mancher Amtsschreiberei zu den Ausnahmen. Allerdings mag die Schwerfälligkeit unseres Grundbuchsystems mit seinen weitläufigen Einschreibungen, sowie der Umstand, dass vielfach auch die Zahl der den Grundbuchführern zur Verfügung stehenden Hilfskräfte etwas knapp bemessen ist, nicht zum geringsten Teil Ursache dieser Erscheinung sein. Ofters wird auch die in Satzung 443 C. für die Benachrichtigung der Pfandgläubiger bestimmte Frist von acht Tagen in grösserem oder geringerem Masse überschritten. Der Grund hiervon ist namentlich darin zu suchen, dass man diese Avisierung vielerorts erst nach erfolgter Einschreibung der Akten glaubt besorgen zu sollen. Es steht aber gar nichts entgegen, diese Verrichtungen in der umgekehrten Reihenfolge vorzunehmen und damit eine rechtzeitige Benachrichtigung der Pfandgläubiger von den eingetretenen Handänderungen zu ermöglichen.

Was die *Prüfung der Akten auf ihre gesetzmässige Abfassung* anbelangt, so sind zwei schon in frühern Jahresberichten gemachte Bemerkungen zu wiederholen. Einmal konnte in den katholischen Bezirken des Jura neuerdings die Wahrnehmung gemacht werden, dass der Vorschrift des § 3, Ziff. 3, des Dekrets vom 24. April 1890 betreffend die Erwerbungsangabe speciell bei der Abfassung von Verträgen über Immobilien, welche durch Erbgang an die Kontrahenten gelangten, nicht ausnahmslos in vollem Umfange nachgelebt wird. Im weitem musste neuerdings auf verschiedenen Amtsschreibereien des alten Kantonsteils auf eine bessere Befolgung der Vorschrift über die Vergleichung der Akten mit den Vermessungswerken (Art. 2, Abs. 3, des Dekrets vom 24. April 1875) gedrungen werden.

Die *Nachschlagungen* werden, wenn auch in vereinzelten Fällen Auslassungen von Pfandrechten und Dienstbarkeiten konstatiert werden konnten, im allgemeinen mit der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorgenommen. Nur zwei Grundbuchführer mussten in dieser Hinsicht ernstlich zu einer gewissenhafteren Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten vermahnt werden.

Die auf die *Führung der Grundbücher* im engern Sinne des Wortes bezüglichen Verrichtungen — Einschreibung und Registrierung der Akten, Anbringung der erforderlichen Anmerkungen und Verweisungen etc. — werden im grossen und ganzen richtig besorgt.

Seitens der Amtsschreiber der vier katholischen Bezirke des Jura wurde früher mit Bezug auf die Inskription des den Miterben und Teilungskontrahenten in den Art. 2103, Ziff. 3, und 2109 c. c. eingeräumten Privilegiums sehr verschieden verfahren, und es stund die von einzelnen dieser Beamten befolgte Praxis mit den gesetzlichen Vorschriften nicht immer im Einklang. Durch ein vom Regierungsrat unterm 21. Mai 1897 erlassenes Kreisschreiben, auf dessen Inhalt hier verwiesen wird, sind nun in dieser wichtigen Frage die zur Herbeiführung eines gleichmässigen, mit dem Gesetze in Übereinstimmung stehenden Verfahrens erforderlichen Anleitungen erteilt worden.

Im Geltungsgebiete des altbernischen Civilgesetzbuches mussten verschiedene Amtsschreiber darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Vorschrift des § 10 des Dekrets vom 24. April 1878 betreffend die Prüfung der Legitimation der gläubigerischen Bevollmächtigten auch dann Anwendung zu finden hat, wenn eine Pfandrechtslöschung gestützt auf eine gemäss Satzung 1012 C. erlassene und von einem Beauftragten des Gläubigers unterschriebene Amortisationspublikation vorgenommen werden soll.

Abgesehen von einigen Fällen unrichtiger Berechnung findet der *Gebührenbezug* eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Erledigung.

Den Specialberichten über die Inspizierung der *Gerichtsschreibereien* ist zu entnehmen, dass die *Protokollführung* über die Verhandlungen in den Civil- und Strafgeschäften überall ordnungsgemäss besorgt wird, ebenso die Führung der verschiedenen Kontrollen und Register.

Nicht selten musste dem Wunsche nach einer speditiveren Überweisung der Strafurteile zur Vollziehung und nach einer bessern Befolgung der Vorschriften über die Eröffnung der Ehescheidungsurteile an die betreffenden Civilstandsbeamten, eventuell auch an die Regierungsstatthalter (Art. 57 des Civilstandsgesetzes vom 24. Dezember 1874, Kreisschreiben des Amts- und Civilgerichtshofes vom 29. September 1896 und §§ 273 und 347 C. P.) Ausdruck gegeben werden.

Was endlich die *Führung der Handelsregister* anbelangt, so gaben Abweichungen von den Vorschriften über die Beglaubigung der Eintragsbelege, die Führung des alphabetischen Verzeichnisses der im Firmenbuch eingetragenen Personen, die Nach-

führung der Verzeichnisse der persönlich haftbaren Genossenschafter und des Akteninventars verschiedenen Orts zu Bemerkungen Anlass.

Die der Justizdirektion oder dem Regierungsrat eingereichten Beschwerden gegen Regierungstatthalter wurden mit Ausnahme einer einzigen als unbegründet befunden.

Notariatswesen.

Im alten Kantonsteil bestanden die erste Prüfung mit Erfolg acht, die Schlussprüfung drei Kandidaten.

Im Jura unterzogen sich mit Erfolg zwei Kandidaten der ersten und einer der Schlussprüfung.

Das Gesuch eines gestützt auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung im Kanton Bern praktizierenden Anwaltes aus dem Kanton Wallis, es möchte ihm, wie den Inhabern bernischer Fürsprecherpatente, die den letztern durch Art. 10, Schlussalinea, des Prüfungsreglements für die Notare vom 5. März 1887 eingeräumte Vergünstigung (Befreiung von dem Ausweise über Absolvierung der ersten Notariatsprüfung etc.) gewährt werden, wurde mit der Begründung abgewiesen, die der betreffenden Reglementsvorschrift zu Grunde liegende Erwägung — ein bernisches Fürsprecherpatent schliesse den Ausweis über die Kenntnis sämtlicher im ersten Notariatsexamen zur Sprache gelangenden Rechtsmaterien in sich — sei auf Inhaber anderer Fürsprecherpatente nicht anwendbar.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 9. Juni 1897 wurde Art. 10 des Prüfungsreglements für die Notare in dem Sinne erweitert, dass ein Kandidat, dessen Muttersprache das Deutsche ist, das bisher auf einem Notariatsbureau des bernischen Jura zu absolvierende Jahr französische Bureauzeit auch in einem Fürsprecherbureau des neuen Kantonsteils, oder in einem Fürsprecher- oder Notariatsbureau, oder auf einem Betreibungs- und Konkursamt der übrigen französischen Schweiz machen kann und umgekehrt.

Neue Amtsnotarpatente wurden drei ausgestellt. Die Umschreibung von solchen fand in zwei Fällen statt. Fünf Notarien verzichteten unter Rückstellung ihrer Patente auf die Ausübung ihres Berufes. Einem Notar wurde das ihm seiner Zeit infolge Geltstages entzogene Patent zurückgestellt, nachdem er den Nachweis erbracht hatte, dass der Grund seiner Einstellung dahingefallen war.

In auffallend grosser Zahl langten im Berichtsjahre Beschwerden gegen Notarien ein.

In drei Fällen mussten gegenüber den Beschwerdebeklagten wegen Inkorrektheiten, die sich dieselben in der Ausübung notarieller Verrichtungen hatten zu schulden kommen lassen, disciplinarische Massregeln ergriffen, bezw. denselben ein scharfer Verweis erteilt werden. Drei Beschwerden wurden, nachdem die angehobene Untersuchung die Unzulänglichkeit der geltend gemachten Beschwerdegründe dargethan hatte, als unbegründet abgewiesen. Auf fünf weitere Beschwerden wurde, teils weil die obwaltenden Meinungsverschiedenheiten rein civilrechtlicher

Natur waren, teils weil es sich nicht um Funktionen notariellen Charakters handelte, nicht eingetreten. Endlich fanden zwei Beschwerden ihre Erledigung durch gegenseitige Verständigung, bezw. durch Rückzug.

Von den auf bezügliche Einfragen erteilten Antworten mögen nur folgende hier Erwähnung finden:

Die Thatsache, dass eine Vertragspartei zu dem stipulierenden Notar in einem Dienstverhältnisse steht, hindert — im Jura wenigstens — nicht, dass der letztere den betreffenden Vertrag verurkunde.

Ein Notar ist zur Verurkundung von Rechtsgeschäften einer Aktiengesellschaft nicht befugt, wenn er ein zur Zeichnung berechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates dieses Personenverbandes ist.

Die Eintragung der notariellen Wechselproteste in die von den Notaren zu führenden Repertorien ist nicht absolut erforderlich; es genügt, wenn diese Proteste im Sinne des Artikels 817 O. R. registriert werden.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Gegen Erkenntnisse von Fertigungsbehörden langten drei Beschwerden ein:

Die eine wurde mit der Motivierung gutgeheissen, es stehe dieser Behörde nicht zu, privatrechtliche Streitverhältnisse in den Bereich ihrer Prüfung zu ziehen und das Resultat der bezüglichen Rechts-erörterungen in dem Fertigungszeugnisse niederzulegen. Die andere hatte zur Folge, dass der angefochtene Fertigungsabschlag von Amts wegen kassiert und der Regierungstatthalter mit der Führung der Fertigungsverhandlung beauftragt wurde.

Die dritte Beschwerde endlich wurde in der Erwägung begründet erklärt, dass es ausserhalb der Kompetenz der Fertigungsbehörde liegt, die ihrer Ansicht nach dem zu fertigenden Akt anhaftenden Mängel durch willkürliche Zusätze im Fertigungszeugnisse zu beseitigen.

Anlässlich der Behandlung eines Specialfalles hatte die Justizdirektion in Erfahrung gebracht, dass einzelne Gemeindebehörden der katholischen Amtsbezirke des Jura bei Ausstellung der in § 3, Ziff. 3, des Dekrets vom 24. April 1890 vorgesehenen Notariatszeugnisse nicht mit der der Wichtigkeit dieser Urkunde angemessenen Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen. In einem an die sämtlichen Einwohnergemeinderäte der Amtsbezirke Delsberg, Freiberg, Laufen und Pruntrut adressierten Kreisschreiben wurde infolgedessen diesen Behörden dringend ans Herz gelegt, vor Ausstellung der von ihnen verlangten Notariatsakte eine gewissenhafte Prüfung der in Betracht fallenden Eigentumsverhältnisse, namentlich mit Bezug auf deren zeitliche Dauer, walten zu lassen und nur solche Bescheinigungen auszustellen, deren Richtigkeit über jeden Zweifel erhaben ist.

Aus den Entscheidungen über Beschwerden in Grundbuchsachen und aus den auf diesbezügliche Einfragen erteilten Antworten sind folgende hervorzuheben:

- a. Die durch Art. 3, Ziff. 3, des Dekrets vom 24. April 1890 geschaffene Möglichkeit, in Ermangelung von Erwerbstiteln das Eigentum durch ein Notorietätszeugnis zu bescheinigen, kann nur für solche Eigentumsverhältnisse in Anspruch genommen werden, die vor dem Inkrafttreten des mehrerwähnten Dekrets vom 24. April 1890, m. a. W. in einem Zeitpunkte begründet wurden, wo die Übertragung von Grundeigentum durch blosse Willensübereinstimmung der Parteien rechtsgültig und für Dritte verbindlich erfolgen konnte.
- b. Da die Kenntnis der deutschen Sprache für einen Beamten eines Bezirks, in dem die Amtssprache die französische ist, nicht absolut erforderlich ist, so kann dem Grundbuchführer nicht zugemutet werden, einen in einer andern als der Amtssprache abgefassten Immobilienvertrag zur grundbücherlichen Behandlung anzunehmen.
- c. Wird die zwischen den Erben bestehende Gemeinschaft durch den Abschluss einer Teilung oder durch einen gemäss den geltenden Gesetzesvorschriften und der herrschenden Doktrin in seinen rechtlichen Wirkungen der Teilung gleichstehenden Vertrag aufgehoben, so muss vermöge der in Art. 883 c. c. aufgestellten Fiktion der Erblasser als Auktor des Liegenschaftsübernehmers angesehen werden, und es ist daher die Angabe des Erwerbstitels des Erblassers, sowie die Angabe des Namens seines Vorbesitzers erforderlich. Erfolgt die Aufhebung der erbrechtlichen Gemeinschaft durch Veräusserung der Liegenschaften an einen dritten Nicht-Erbberechtigten, so dürfen hinsichtlich des Eigentumsnachweises nicht geringere Anforderungen als die soeben erwähnten gestellt werden.
- d. Die Sicherstellung eines in Form eines Kreditbriefes gewährten Kredites durch Errichtung eines Schadlosbriefes ist zulässig.
- e. Der Amtsschreiber hat darüber zu wachen, dass die zur grundbücherlichen Behandlung eingereichten Akten regierungsstatthalteramtlich besiegelt sind, und in dieser Beziehung unvollständige Akten zurückzuweisen.
- f. Die Frage, ob eine perfekt gewordene Pfandrechtslöschung nachträglich rückgängig gemacht werden könne, gehört dem Civilrechte an und kann somit vom Amtsschreiber nicht zum Gegenstand einer Prüfung und Entscheidung gemacht werden.
- g. Der Amtsschreiber kann die ihm durch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit Bezug auf die Nachschlagungspflicht überbundenen Obliegenheiten und die daraus resultierende Verantwortlichkeit nicht durch eine einseitige Erklärung im Nachschlagszeugnis beschränken.
- h. Für den Übergang von Liegenschaften von einer frühern Firma auf eine neue, welche zum Teil aus Mitgliedern der alten Firma besteht, ist eine Mutationsgebühr nur bezüglich derjenigen ideellen Eigentumsquoten zu ent-

richten, die den einzelnen Mitgliedern der nunmehrigen Firma nicht schon als Inhaber der bisherigen zugestanden sind.

- i. Ist ein auf einem veräusserten Grundstück erst seit dem bezüglichen Vertragsabschluss erstellter Neubau im Zeitpunkte der Fertigung noch nicht im Grundsteuerregister eingeschätzt, so ist die Staatsgebühr für die sich in betreff dieses Objekts vollziehende Handänderung auf Grundlage der Brandassekuranzsumme zu berechnen.
- k. Die dem Regierungsrat in Form einer Beschwerde unterbreitete Frage, ob der Amtsschreiber in allen Fällen verpflichtet sei, die Grundbücher bis auf das Jahr 1804 zurück nachzuschlagen, wurde hauptsächlich auf Grund der nachfolgenden Erwägungen verneint:

Aus der Vorschrift der litt. c des Kreisschreibens vom 16. September 1828, auf welche in § 5 des Dekrets über die Obliegenheiten der Amtsschreiber vom 24. April 1878 Bezug genommen wird, lässt sich allerdings die Pflicht des Amtsschreibers, die Nachschlagungen der Grundbücher jeweilen bis auf das Jahr 1804 zurück auszudehnen, ableiten. Während es zurzeit der Aufstellung dieser Vorschrift ohne besondere Schwierigkeiten möglich war, dieselbe strikte zu befolgen, würde dies gegenwärtig, nachdem das geltende Grundbuchsystem seit bald einem Jahrhundert besteht und über die meisten Immobilien eine mehr oder weniger grosse Zahl von Handänderungen, vielfach in Verbindung mit Zusammenlegungen oder Zerstückelungen, ergangen ist, einen solch grossen Aufwand an Zeit und Arbeit erfordern, dass nicht nur in Bern, sondern auch auf allen andern grössern Amtsschreibereien eine erhebliche Vermehrung der Hilfskräfte nötig wäre. Die Ausgaben, welche aber dem Staate aus der Gewährung der erforderlichen Gehülfe erwachsen müssten würden, in keinem Verhältnisse zu dem Werte einer so weit ausreichenden Nachschlagungsthätigkeit stehen. Es ist Sache der Gerichte, vorkommenden Falls die Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Verantwortlichkeit des betreffenden Grundbuchführers angenommen werden könne oder nicht.

- l. Der Amtsschreiber hat lediglich die ihm durch das Betreibungs- und Konkursamt bekannt gegebene Thatsache der erfolgten Pfändung einer Liegenschaft in der diesem Zwecke dienenden Kontrolle anzumerken. In seiner Aufgabe liegt es nicht, zu untersuchen, ob diese Pfändung eine gesetzliche sei, bzw. ob die gepfändeten Grundstücke nach Massgabe der Grundbücher Eigentum des ausgepfändeten Schuldners seien oder nicht.
- m. Die Übereinkunft zwischen Bern und Solothurn vom 13. Juli 1818 berührt die Errichtung von Pfandrechten auf den von der bernisch-solothurnischen Kantonsgrenze durchschnittenen Grundstücken in keiner Weise. Die unterpfänd-

liche Einsetzung derartiger Liegenschaften kann daher nur unter Beobachtung der in beiden Kantonen hierüber bestehenden Gesetzesvorschriften und, soweit eine solche erfordert wird, unter Mitwirkung der beidseitigen Grundbuchbehörden in rechtsverbindlicher Weise erfolgen.

Vormundschafswesen.

In Abänderung der bisher geübten Praxis hat der Regierungsrat in einem Entscheide vom 28. Juli 1897 i. S. des Johann Eichenberger grundsätzlich festgestellt, dass Satzung 217 C. G., zufolge welcher der Regierungsstatthalter beim Vorliegen eines übereinstimmenden Bevogtungsantrages der Verwandten und der Vormundschaftsbehörde ohne weiteres die Bevogtung zu verhängen hat, insofern mit Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881 im Widerspruch stehe, als nach Massgabe dieser letztern Vorschrift die Existenz eines gesetzlichen Bevogtungsgrundes in jedem Fall durch eine materielle Prüfung der in Betracht fallenden Verhältnisse konstatiert werden müsse. Auf Grund dieser Erwägung wurden in drei Fällen auf erhobene Beschwerde hin regierungsstatthalteramtliche Bevogtungserkenntnisse aufgehoben und die betreffenden Regierungsstatthalter angewiesen, das Vorhandensein eines bundesgesetzlichen Bevogtungsgrundes durch Anordnung einer förmlichen Untersuchung festzustellen. Eine auf den nämlichen Entscheid abstellende Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da es sich aus den Akten ergab, dass die beanstandete Bevogtung durch den Regierungsstatthalter erst nach erfolgter Prüfung der zur Unterstützung des bezüglichen Antrages angeführten Gründe verhängt worden war. Von zwei weiteren Beschwerden gegen Bevogtungsverfügungen fand die eine ihre Erledigung durch Rückzug, die andere wurde mit der Motivierung gutgeheissen, dass die Bevogtung von unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern nur dann zulässig sei, wenn die Voraussetzungen zum Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber den Eltern vorhanden seien.

Ein Rekurs gegen eine durch den Regierungsstatthalter in Anwendung der Satzungen 149 u. ff. C. G. verfügte Entziehung der elterlichen Gewalt wurde als begründet erklärt, weil die gesetzlich vorgesehene Mahnung zur bessern Erfüllung der Erziehungspflichten an die Eltern nicht ergangen war.

Die einzige gegen ein regierungsstatthalteramtliches Passationserkenntnis eingelangte Beschwerde wurde begründet befunden und dem betreffenden Pupillen alle Rechte gegenüber der verantwortlichen Vormundschaftsbehörde gewahrt.

Die wegen Nichtbewilligung eines amtlichen Güterverzeichnisses gegen einen Regierungsstatthalter beim Regierungsrat erhobene Beschwerde wurde abgewiesen, nachdem die angeordnete Untersuchung ergeben hatte, dass die Versiegelung des Nachlasses erst nach Ablauf der in Satzung 500 C. G. vorgesehenen Fatafrist vorgenommen worden war.

Aus den in Vormundschaftssachen abgegebenen Ansichtsäusserungen sind folgende zu erwähnen:

- a. Die dem Vormund bezw. dem ausserordentlichen Beistand eines Landesabwesenden nach Massgabe der Satzung 279 C. G. auffallende Verpflichtung zur Aufnahme eines Inventars über das Pupillarvermögen kann durch eine testamentarische Verfügung nicht aufgehoben werden.
- b. Sofern die anwesenden Erben eines Verstorbenen nicht handlungsfähig sind, fängt die Frist zur Versiegelung des Nachlasses erst von dem Zeitpunkte zu laufen an, wo es der zuständigen Vormundschaftsbehörde faktisch möglich war, die Rechte der minderjährigen Erben zu wahren.
- c. Die vormundschaftliche Überwachung einer in zwei oder mehreren bernischen Kantonsgemeinden heimatberechtigten Person, welche in einer derselben wohnhaft ist, kommt ausschliesslich der zuständigen Behörde dieser Gemeinde zu. Die Vormundschaftsbehörde einer andern Heimatsgemeinde ist daher nicht kompetent, den Antrag auf Bevogtung zu stellen.
- d. Handelt es sich bei der Verbeiständung einer Person um eine blosser Assistenz, nicht um eine förmliche Vertretung des zu Verbeiständenden, so ist der Regierungsstatthalter des Wohnsitzbezirkes, andernfalls derjenige des Heimatbezirkes zur Ernennung des ausserordentlichen Beistandes zuständig.
- e. Das Begehren um Vollführung eines amtlichen Güterverzeichnisses zur Wahrung der Interessen eines Landesabwesenden kann nicht von der Vormundschaftsbehörde gestellt werden; es ist vielmehr ein ausserordentlicher Beistand ad hoc zu diesem Behufe zu bestellen.

Zur Behandlung gelangten im Berichtsjahre:

41 Jahrgabungs Gesuche;

23 Gesuche um Bewilligung der Vermögensherausgabe und

39 Begehren um Verschollenheitsklärung,

welche sämtlich — zum grössten Teil nach vielfachen Aktenergänzungen — in entsprechendem Sinne erledigt werden konnten.

Auch im Berichtsjahre vollzogen sich mehrfache Vormundschaftsübertragungen im Sinne des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter durch Vermittlung des Regierungsrates.

Trotz der unablässigen Bemühungen der Justizdirektion, die rechtzeitige Ablage der Vogtsrechnungen durchzusetzen, weist die nachstehende Statistik über den Vormundschaftsetat in einzelnen Ämtern wieder eine erhebliche Anzahl von Rückständen auf. Es betrifft dies stets die nämlichen Ämter im Jura und im Oberland, welche jedes Jahr die meisten rückständigen Vogtsrechnungen zu verzeihen haben.

Etwas mehr Energie auf seiten der betreffenden Regierungsstatthalter würde wohl zu einem bessern Resultat verhelfen, weisen doch andere Amtsbezirke in den nämlichen Landesteilen nur unbedeutende oder gar keine Rückstände auf.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	448	212	175	37	9
Interlaken	723	327	264	63	10
Konolfingen	475	238	238	—	—
Oberhasle	251	84	84	—	—
Saanen	150	48	33	15	—
Ober-Simmenthal . . .	216	43	19	24	30
Nieder-Simmenthal . .	225	58	58	—	1
Thun	512	209	208	—	—
	3000	1219	1080	139	50
II. Mittelland.					
Bern	533	253	252	1	1
Schwarzenburg	147	70	69	1	—
Seftigen	250	91	90	1	—
	930	414	411	3	1
III. Emmenthal.					
Aarwangen	713	413	413	—	—
Burgdorf	416	206	206	—	—
Signau	624	312	311	1	—
Trachselwald	470	218	217	1	—
Wangen	512	232	231	1	—
	2735	1381	1378	3	—
IV. Seeland.					
Aarberg	242	82	81	1	—
Biel	68	33	30	3	—
Büren	147	80	80	—	—
Erlach	107	34	29	5	4
Fraubrunnen	335	130	129	1	—
Laupen	123	66	66	—	—
Nidau	262	76	72	4	—
	1284	501	487	14	4
V. Jura.					
Courtellary	288	62	62	—	—
Delsberg	343	145	140	5	—
Freibergen	142	85	52	33	—
Laufen	96	68	39	29	3
Münster	334	147	146	1	—
Neuenstadt	75	40	40	—	—
Pruntrut	344	199	143	56	41
	1622	746	622	124	44
Zusammenzug.					
I. Oberland	3000	1219	1080	139	50
II. Mittelland	930	414	411	3	1
III. Emmenthal	2735	1381	1378	3	—
IV. Seeland	1284	501	487	14	4
V. Jura	1622	746	622	124	44
Summa	9571	4261	3978	283	99

Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen und Kompetenzkonflikte.

Zur oberinstanzlichen Beurteilung gelangten auf dem Rekurswege acht Streitigkeiten über öffentliche Leistungen. In fünf Fällen wurden die erstinstanzlichen Erkenntnisse bestätigt.

Auf zwei Rekurse wurde aus formellen Gründen nicht eingetreten. Eine Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides erfolgte nur in einem Falle.

Aus den den betreffenden Entscheidungen zu Grunde gelegten Erwägungen mögen folgende hier Erwähnung finden:

Die ausgelösten Wasserkräfte bilden Pertinenzen der zu ihrer Ausnützung erforderlichen Bauten und Anlagen oder der zu bedienenden Etablissements und sind als solche gleichzeitig mit den betreffenden Immobilien zur Steuerentrichtung heranzuziehen.

Der Austritt aus dem Verband einer Kirchgemeinde muss, um rechtswirksam zu sein, bezw. von der Steuerpflicht zu entbinden, in der im Dekret betreffend Kultussteuern umschriebenen Form erklärt werden.

Ein Bevogteter, der nicht in der nämlichen Gemeinde wie sein Vormund wohnt, hat sein Einkommen III. Klasse in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo er thatsächlich wohnt. Der Umstand, dass er ein civilrechtliches Domizil nicht in dieser Gemeinde hat, ist irrelevant.

Eine nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften im bernischen Jura adoptierte Person ist mit Bezug auf die ihr seitens des Adoptanten zugefallene Erbschaft der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer enthoben, trotzdem eine solche Befreiung von der Steuerpflicht im Gesetze vom 26. Mai 1864 nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

Die Thatsache der verspäteten Einreichung des in Aussicht gestellten Rekursmemorials vermag eine prozesshindernde Einrede nicht zu begründen, sofern der Rekurs rechtzeitig erklärt worden ist.

Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen gegen den Fiskus können nicht durch Verrechnung getilgt werden.

Die im Berichtsjahre hängigen Kompetenzstreitigkeiten im Sinne des Artikels 23 des Gesetzes vom

20. März 1854 wurden ohne Ausnahme durch übereinstimmende Entscheidungen des Obergerichts und des Regierungsrates erledigt.

Bürgerrechtsentlassungen.

Von 13 Gesuchen um Entlassung aus dem bernischen Staatsbürgerrecht wurde nur eines abschlägig beschieden, den übrigen konnte — oft allerdings erst nach wiederholten Ergänzungen — entsprochen werden.

Handelsregister.

Über die im Berichtsjahre erfolgten Eintragungen, Löschungen und Änderungen giebt die nachstehende Tabelle die erforderlichen Aufschlüsse.

Von den auf bezügliche Einfragen erteilten Antworten und den getroffenen Entscheidungen sind nur folgende erwähnenswert:

Der Handelsregisterführer ist nicht berufen, einen ihm als Beleg für ein gestelltes Lösungsbegehren vorgelegten Geschäftsabtretungsvertrag auf seinen materiellen Wert bezw. seine Realität zu prüfen.

In der Aufgabe des Registerführers liegt es nicht, die in einem andern Kantone errichteten öffentlichen Urkunden auf ihre formelle Richtigkeit zu prüfen.

Der Regierungsrat, als Aufsichtsbehörde in Handelsregistersachen, ist nicht kompetent, entgegen den von ihm zu vollziehenden zwingenden Gesetzesvorschriften für die Erfüllung der Eintragungspflicht Stündigung zu gewähren.

Solange zwischen den Gesellschaftern einer Firma hinsichtlich der finanziellen Liquidation ihrer Association noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, kann von einer Auflösung der Gesellschaft nicht gesprochen und die Löschung der bezüglichen Eintragung daher nicht vorgenommen werden.

Der Umstand, dass ein Geschäft nur während der Fremdensaison geöffnet ist, ist für die Frage der Eintragungspflicht völlig irrelevant, indem es weder im Gesetze noch in der Natur der Sache begründet liegt, Saisongeschäfte anders zu behandeln als permanent im Geschäftsbetrieb stehende Etablissements.

Handelsregister.

Bureau.	Register A.																		Register B.	
	Einzelfirmen.			Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.			Aktiengesellschaften und Genossenschaften.			Vereine.			Bevollmächtigungen.		Personaländerungen in Genossenschaftsvorständen.	Filialen.			Eintragungen.	Löschungen.
	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.		Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.		
Aarberg . . .	5	3	—	1	1	—	4	—	2	1	—	—	1	—	12	—	—	—	—	—
Aarwangen . .	6	5	1	5	3	—	2	—	—	1	—	1	4	1	4	—	—	—	—	—
Belp	5	3	—	—	1	—	4	2	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Bern	48	52	9	33	26	12	11	1	9	12	3	17	39	27	13	3	3	1	—	6
Biel	37	25	7	15	17	5	2	—	2	3	—	2	19	10	5	3	1	—	—	—
Blankenburg . .	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	6	3	—	2	3	—	3	—	—	6	—	—	1	1	3	—	—	—	—	—
Burgdorf . . .	7	9	—	6	5	4	4	—	1	2	—	—	6	2	5	1	1	—	—	—
Courtelary . .	16	8	1	3	1	1	—	—	—	1	—	—	4	5	—	2	1	—	—	—
Delsberg . . .	7	6	—	3	2	1	1	—	3	—	—	1	5	4	—	—	—	—	—	1
Erlach	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—
Fraubrunnen . .	—	1	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	1
Frutigen . . .	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken . .	60	8	5	6	1	—	1	—	1	1	—	2	5	2	2	4	—	—	—	—
Laufen	4	3	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	1	6	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	3	6	—	—	—	—	—
Langnau	7	3	—	1	1	1	3	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—
Meiringen . . .	6	3	—	2	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Münster	4	4	—	4	3	—	1	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt . .	6	2	—	2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Nidau	1	2	—	—	1	3	2	—	—	—	—	3	4	3	2	—	—	—	—	—
Pruntrut . . .	53	24	1	7	4	—	2	—	—	6	1	1	2	—	1	2	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saignelégier . .	3	5	—	3	5	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Schlosswyl . .	5	11	3	3	1	—	1	—	2	1	—	1	2	3	14	—	1	—	—	—
Schwarzenburg .	—	2	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	2	2	4	—	—	—	—	1
Thun	7	11	3	2	1	—	3	1	3	1	—	1	4	3	1	—	—	—	—	—
Trachselwald .	7	8	—	3	2	1	1	—	—	1	—	—	1	1	4	—	—	—	—	—
Wangen	26	7	1	4	1	1	5	1	1	—	—	1	6	3	3	—	—	—	—	—
Wimmis	6	5	1	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	335	213	34	108	85	29	63	10	31	38	4	30	116	76	101	15	7	1	—	9

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf Fr. 111,732.80.

Verschiedene Geschäfte.

Dem Règlement d'organisation des Conseils de Prud'hommes pour la commune municipale de St-Imier wurde die Genehmigung unter dem Vorbehalte erteilt, dass verschiedene mit dem Dekret vom 1. Februar 1894 im Widerspruch stehende Bestimmungen entsprechend abgeändert bzw. eliminiert werden. Anlässlich der Behandlung dieses Geschäftes wurde die Entdeckung gemacht, dass der französische Text des Artikels 25 des erwähnten Dekrets sich mit dem deutschen Wortlaut dieser Bestimmung absolut nicht deckt, indem der Ausdruck „Gesuche um Rechts-hülfe“ fälschlicherweise mit „demandes en admission au droit des pauvres“ übersetzt ist.

Eine Eingabe des Centralvorstandes des bernischen Bureauistenvereins, dahingehend :

1. Es möchte auf dem Wege der authentischen Interpretation des § 6, Absatz 2, des Dekrets vom 19. Dezember 1894 durch den Regierungsrat festgestellt werden, ob die Angestellten der Amtschreibereien auf Grund dieser Bestimmung rechtlich gezwungen seien, während der Bureaustunden Amtschaffnereiarbeiten unentgeltlich zu besorgen, und

2. Es möchte dahin gewirkt werden, dass § 12 des citierten Dekrets strikte gehandhabt werde, damit den unter den Bestimmungen dieses Dekrets stehenden Angestellten ihre privilegierte Stellung gewahrt bleibe, wurde in ihrem zweiten Begehren als unbegründet abgewiesen. Auf das erste Begehren wurde wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Zufolge Beschluss des Regierungsrates vom 9. Juni 1897 erhielt Artikel 18 des Prüfungsreglements für die Fürsprecher und Notare vom 5. März 1887 folgenden Zusatz: Personen, welche die Advokatur im Kanton Bern, gestützt auf Art. 5 der bergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, auszuüben gedenken, haben lediglich eine Kanzleigebühr von Fr. 20 an die Staatskanzlei zu entrichten.

Dem Hôpital du district de Moutier wurde das Recht der juristischen Persönlichkeit verliehen.

Es wurden im fernern nach dem Antrage der Justizdirektion erledigt: zahlreiche Rogatorien, Gesuche um Erteilung des Expropriationsrechtes, Begehren um Vermittlung von Nachlassbereinigungen betreffend im Auslande verstorbene Berner, Vermögensauslieferungsbegehren. Zur Behandlung gelangten auch mehrfache Eingaben betreffend Erhöhung der Angestelltenbesoldung, Vermehrung des Bureau-personals, Gewährung von Alterszulagen. Endlich kam die Justizdirektion des öftern in den Fall, andern Direktionen Gutachten über die rechtliche Seite der von denselben zu behandelnden Geschäfte abzugeben.

Das Rechnungswesen der Justizverwaltung und die Ausstellung der bezüglichlichen Anweisungen erledigten sich ohne nennenswerte Zwischenfälle.

Bern, im Mai 1898.

Der Justizdirektor:

Kläy.